

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Übertragungswege

1. Vertragsgegenstand

Die In(n) Energie GmbH, Bayernwerkstraße 13, 84359 Simbach am Inn, Registergericht Landshut, HRB 7523, (im folgenden INE genannt) stellt Übertragungswege zur Übertragung von Daten und Sprache nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und der Verordnungen zum TKG in der jeweils gültigen Fassung, diesen nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den jeweiligen Produktbeschreibungen zur Verfügung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines Hinweises auf die AGB bedarf.

2. Leistungsumfang

- 2.1. Die INE wird den Übertragungsweg betriebsbereit erstellen, erhalten und vertragsgemäß dem Kunden überlassen.
- 2.2. Der Übertragungsweg wird von der INE über Schnittstellen zur Verfügung gestellt. Er endet mit der Abschlusseinrichtung der INE. Die Schnittstelle kann stattdessen alternativ im Einvernehmen zwischen der INE und dem Kunden – evtl. gegen gesondertes Entgelt – in End- oder Vermittlungseinrichtungen integriert werden. Wird eine solche End- oder Vermittlungseinrichtung nicht von der INE bereitgestellt, hat die INE Funktionsstörungen dieser Einrichtung nicht zu vertreten.
- 2.3. Der Kunde kann an die Abschlusseinrichtung gebäudezugehörige Leitungen und/oder Endeinrichtungen anschließen. Im Rahmen der Bereitstellung wird ein messtechnischer Nachweis durch die INE zur Feststellung der Betriebsbereitschaft des bereitgestellten Übertragungsweges erbracht. Die Messprotokolle werden dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Die Betriebsbereitschaft wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Der Kunde wird die vereinbarten Protokolle bzw. Schnittstellenspezifikationen einhalten.
- 2.4. Der Umfang der vertraglichen Leistungen und das Bereitstellungsdatum ergeben sich aus den jeweiligen Einzelverträgen und den Produktbeschreibungen. Ergeben sich im Einzelfall bessere als die in der Produktbeschreibung dargestellten übertragungstechnischen Parameter, so kann der Kunde diese Leistung ohne zusätzliches Entgelt nutzen. Der vertragliche Leistungsumfang und die vertraglich geschuldete Leistung der INE werden dadurch nicht berührt.
- 2.5. INE setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs ein, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden. Auswirkungen dieser Verfahren auf die vertraglich vereinbarte Dienstqualität bestehen nicht.
- 2.6. INE erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische

Schutzmaßnahmen. Ein der Bundesnetzagentur vorgelegtes und nicht beanstandetes Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.

3. Rangfolge der anzuwendenden Bestimmungen, Abweichungen

- 3.1. Die Bedingungen des jeweiligen Einzelvertrages sowie der Produktbeschreibung/Preislise gehen im Falle von Widersprüchen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- 3.2. Abweichungen von den Produktbeschreibungen/Preislisten, sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der INE schriftlich bestätigt wurden.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 4.1. Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von INE vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von INE geschuldeten Leistungen INE unverzüglich anzuzeigen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse geeignet, erforderlich und zumutbar sind.
- 4.2. Verursacht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig eine Störung im Betrieb des Netzwerkes oder der Netzwerkdienste der INE, so ist der Kunde verpflichtet, INE die Kosten für die Störungsbeseitigung zu ersetzen.
- 4.3. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere,
 - a) die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie den ggf. erforderlichen Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung auf eigene Kosten bereitzustellen,
 - b) für den Betrieb und die Installation der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der INE unentgeltlich und rechtzeitig eigene Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume und geeignete Leitungswege zur Verfügung zu stellen und diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten,
 - c) soweit vorhanden, unentgeltlich im erforderlichen Umfang eigene Informationen und Pläne sowie Informationen über verdeckte Leitungen und Rohre zur Verfügung zu stellen,
 - d) die INE bei ihrer Tätigkeit so zu unterstützen, dass die INE ihre Leistungen nach diesem Vertrag vollständig, termingerecht und in der geschuldeten Qualität erbringen kann. Zu diesem Zweck wird der Kunde insbesondere folgende Mitwirkungshandlungen erbringen:
 - Er wird die INE bei der Einholung aller Genehmigungen, die die INE einzuholen hat und die zur Leistungserbringung erforderlich sind, unterstützen, indem er für die Einhaltung der an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen und Auflagen, soweit

- sie ihn selbst betreffen, sorgt und indem er der INE alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen bereitstellt.
- Der Kunde wird neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkung auf die Leistungserbringung haben können, der INE rechtzeitig mitteilen.
- e) den Übertragungsweg nebst evtl. überlassener Abschlusseinrichtung nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes und seiner Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung sowie den vertraglichen Regelungen zu benutzen und vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde ist nicht berechtigt, Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung im öffentlichen Netz telekommunikationsrechtlich nicht zulässig ist,
 - f) dafür Sorge zu tragen, dass keine beleidigenden, verleumderischen, pornographischen oder gesetzwidrigen Inhalte über die von der INE gemäß der vertraglichen Vereinbarungen der Parteien überlassenen Telekommunikationswege verbreitet werden oder einer solchen Verbreitung Vorschub geleistet wird. Der Kunde stellt die INE auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der angeblichen Verletzung der vorgenannten Pflichten gegen die INE erhoben werden,
 - g) dafür Sorge zu tragen, dass ein nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch, eine Beschädigung oder Entwendung des Übertragungsweges oder des Materials ausgeschlossen oder mit zumutbaren Mitteln wesentlich erschwert wird. Falls trotzdem ein Schaden auftreten bzw. eine Entwendung stattfinden sollte, hat der Kunde alle Schäden zu ersetzen, die durch Verlust oder Beschädigung in den Räumen entstehen, die der Aufsicht durch ihn oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen unterliegen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Ferner hat der Kunde im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Soweit dem Kunden Ansprüche gleich welcher Art gegen Dritte infolge einer Verletzungshandlung zustehen, die zu einer Ersatzpflicht gegenüber der INE führen, wird er diese Ansprüche auf erstes schriftliches Anfordern der INE an diese abtreten,
 - h) alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Übertragungsweg und den überlassenen Einrichtungen nur mit Zustimmung der INE ausführen zu lassen,
 - i) erkennbare Schäden und Mängel an den Anlagen oder Abschlusseinrichtungen der INE unverzüglich mitzuteilen,
 - j) im Falle einer Störungsmeldung der INE die durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen der INE vorlag. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer Störung trägt die INE,
 - k) der INE unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seiner Bankverbindung bzw. seiner Rechnungsanschrift sowie seiner Rechtsform mitzuteilen.
- 4.4. Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der INE, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, den Übertragungsweg nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung des Übertragungsweges durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.
 - 4.5. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit INE vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung, wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art, geheim zu halten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen.
 - 4.6. Es obliegt allein dem Kunden, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde.
 - 4.7. Der Kunde darf nur Endgeräte an das Netz der INE anschließen, die gesetzlichen Vorgaben und einschlägigen geltenden Normen (DIN, EN) entsprechen.
- ## 5. Grundstücksbenutzung
- 5.1. Der Kunde wird rechtzeitig über die Art und den Umfang der erforderlichen Baumaßnahmen unterrichtet, wobei insoweit eine Abstimmung mit dem Kunden erfolgt.
 - 5.2. Der Kunde wird die Anschlussstrasse nicht überbauen und sonstige Einwirkungen unterlassen, die den Betrieb der Anlage auf dem Grundstück beeinträchtigen.
 - 5.3. Der Kunde, der Grundstückseigentümer ist, stellt der INE für notwendige Leitungswege sein Grundstück zur Inanspruchnahme unentgeltlich zur Verfügung. Bei Vertragsende ist die INE berechtigt, verlegte Leitungen und Vorrichtungen (insbesondere Installationsmaterial) im Grundstück zu belassen. Sie wird die Leitungen und Vorrichtungen jedoch auf ausdrücklichen Kundenwunsch gegen Berechnung entfernen.
 - 5.4. Ist der Kunde nicht Grundstückseigentümer, so kann der Vertrag zwischen INE und Kunde von INE ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen der INE nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.
 - 5.5. Sofern der Antrag fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn INE den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrages diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.
 - 5.6. Kündigt INE einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Kunde verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in ei-

ner Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass INE kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

- 5.7. INE bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

6. Zugangs- und Einlegeberechtigung

Der Kunde hat jederzeit den Zugang zu den TK – Einrichtungen durch die Mitarbeiter der INE oder deren Beauftragte sowie durch Beauftragte der zuständigen Aufsichtsbehörden zu gewährleisten, soweit dies zur Verlegung, Instandhaltung, Erneuerung und Störungsbeseitigung der Anlagen erforderlich ist.

7. Termine und Fristen

- 7.1. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der INE nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.
- 7.2. Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der INE wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der INE nicht nachkommt.
- 7.3. Gerät die INE mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die INE eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Die vom Kunden an INE zu zahlenden Preise sind den jeweils gültigen Preislisten bzw. den geschlossenen Verträgen zu entnehmen. Die Preislisten können in den Geschäftsräumen der INE am unter Ziffer I angegebenen Ort eingesehen werden. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes wird INE die Preise der Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes entsprechend anpassen. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des Übertragungsweges.
- 8.2. Monatlich berechnete, nutzungsunabhängige Preise sind im Voraus zu zahlen. Erfolgt die Bereitstellung innerhalb eines laufenden Monats, so sind diese Preise für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. In diesem Fall wird für jeden Tag 1/30 des monatlichen Preises berechnet.
- 8.3. Sonstige Preise, insbesondere der einmalige Preis für die erstmalige Bereitstellung der Leistung, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen. Das Innenleitungsnetz (In-House Verkabelung) wird nach Aufwand der erbrachten Leistung dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 8.4. Die Zahlungspflicht besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- 8.5. Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber INE erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung

(Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. INE wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit INE die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

- 8.6. Der Kunde kann gegen Zahlungsansprüche der INE nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur aufgrund von Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 8.7. Soweit der Kunde der INE keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag zehn Tage nach Rechnungsdatum auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der INE gutgeschrieben sein. Hat der Kunde der INE eine Einzugsermächtigung erteilt, bucht die INE den Rechnungsbetrag frühestens fünf Werktagen nach Rechnungsdatum vom Konto des Kunden ab.
- 8.8. INE wird die durch Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten vom Kunden zurückfordern.

9. Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

- 9.1. Der Vertrag kommt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien oder nach schriftlichem Auftrag des Kunden mit dem Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung der INE bei dem Kunden zustande. INE kann die Annahme des Auftrags ganz oder teilweise verweigern. Dies gilt insbesondere dann, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.
- 9.2. Die Mindestlaufzeit des Vertrages ist im Einzelvertrag festgelegt. Während dieser Mindestlaufzeit ist der Vertrag ordentlich nicht kündbar. Bei Verträgen ab einer Mindestlaufzeit von einem Jahr verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt wird. Bei Verträgen mit einer kürzeren Mindestvertragslaufzeit setzt sich das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit fort, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird.
- 9.3. Der Kunde hat die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer Laufzeit von zwölf Monaten beginnend mit dem Vertragsschluss abzuschließen.
- 9.4. Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z.B. Telefonanschluss, Internetanschluss und Telefon-Flatrate), die im Rahmen eines Kombiproduktes für einen monatlichen Grundpreis vereinbart werden, so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich. Bei Vertragsschluss über einzelne Leistungen oder Optionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten jeweils für die einzelnen Leistungen oder Optionen. Endet der den einzelnen Leistungen zugrundeliegende Grundvertrag, so enden auch alle Verträge über zusätzlich vereinbarte Leistungen oder Optionen.
- 9.5. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die vertragsgemäße Leistung übergeben bzw. abgenommen wurde, hat er der INE die Aufwendungen für den

infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter TK-Einrichtungen zu ersetzen. Die INE ist darüber hinaus in diesen Fällen berechtigt, von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 15 % des vereinbarten Entgeltes für die vereinbarte Vertragslaufzeit zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der INE kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. INE bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

- 9.6. Unberührt bleibt das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,
- wenn sich der Kunde mit seinen Zahlungen in Höhe von mindestens 75,- € für mehr als drei Monate in Verzug befindet,
 - wenn sich der Kunde trotz Abmahnung vertragswidrig verhält,
 - wenn der Kunde die Erstellung der Telekommunikationseinrichtungen ganz oder teilweise verhindert,
 - wenn der Kunde zahlungsunfähig wird, eine eidesstattliche Versicherung abgibt oder über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird.
- 9.7. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund behält sich die INE darüber hinaus die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
- 9.8. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 9.9. Hält INE nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltende Normen und technische Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.

10. Verzug und Pflichtverletzung des Kunden

- 10.1. INE ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75,- € in Verzug ist und INE dem Kunden die Sperrung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 75 € bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter für Leistungen, die die INE gegenüber dem Kunden mit abgerechnet hat, außer Betracht; auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn INE den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert hat und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.
- 10.2. Im Übrigen darf INE eine Sperrung nur durchführen, wenn
- wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von INE in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder

- ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der INE, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

- 10.3. Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.
- 10.4. Liegen die Voraussetzungen für eine Sperrung nicht mehr vor, so wird INE diese aufheben.
- 10.5. Die INE ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der INE wegen Verzuges des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt unberührt.

11. Verzug, Unmöglichkeit, Abnahme

- 11.1. Kann die INE die vertraglich vereinbarten Leistungen wegen Annahmeverzugs des Kunden trotz ausdrücklichen Angebots der Leistung sowie Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht ausführen, so kann sie Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.
- 11.2. Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung oder behördliche Maßnahmen entbinden die INE für die Dauer der Störung und des Umfangs ihrer Wirkung von der Leistungspflicht. Im Falle höherer Gewalt, Naturkatastrophen und behördlicher Maßnahmen, die eine Leistung unmöglich machen, ist die INE darüber hinaus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall gilt § 346 BGB.
- 11.3. Die Abnahme dokumentiert, dass die von der INE erbrachte Leistung vertragsgemäß ist. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der schriftlichen Anzeige der Bereitstellung zur Abnahme durch die INE, durch den Kunden nicht schriftlich die Abnahme verweigert wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Abnahmeverweigerung. Die INE wird den Vertragspartner bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich hinweisen.
- 11.4. Soweit im Rahmen der Installation beim Kunden nicht vorhersehbare Hardware- bzw. Softwareerweiterungen erforderlich werden, hängt die Bereitstellungszeit auch von den Lieferzeiten der entsprechenden Vorlieferanten ab.

12. Leistungsstörungen

- 12.1. Die INE gewährleistet die Fehlerfreiheit des Übertragungsweges innerhalb der in der Produktbeschreibung/ des Vertrages festgelegten Leistungsparameter (insbesondere hinsichtlich Verfügbarkeit, Dämpfung, Übertragungsqualität etc.).
- 12.2. INE unterhält eine Störungs- und eine Kundendienst-Hotline. Meldungen sind an diese Hotline unter der Rufnummer 08382/704699 zu richten oder der INE per Fax unverzüglich mitzuteilen. Die Störungsannahme, die 365 Tage im Jahr, 24 Stunden am Tag zur Verfügung steht, bestätigt den Eingang der Störungsmeldung innerhalb von 60 Minuten.
- 12.3. Die Störung der technischen Einrichtungen wird im Rahmen der vom Kunden gewünschten Service Dienste (Standard, Comfort oder Full Service) und der technischen und betrieblichen Möglichkeiten inner-

halb der Regelzeiten beseitigt. Der Kunde wird in zumutbarem Umfang INE oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.

- 12.4. INE übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der INE, die auf
- a) Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz der INE,
 - b) den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz von INE durch Kunden oder Dritte oder
 - c) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der INE erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der INE beruhen.
- 12.5. Hat der Kunde die Störung des Netzbetriebes zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist die INE berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 12.6. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer XIII. ergebenden Haftungsumfang beschränkt.

13. Haftung

- 13.1. Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet INE unbeschränkt.
- 13.2. Für sonstige Schäden haftet INE, wenn der Schaden von INE, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. INE haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500,- €.
- 13.3. Darüber hinaus ist die Haftung der INE, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500,- € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern INE aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- 13.4. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet INE nur, wenn INE deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat,

dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

- 13.5. Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der INE, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
- 13.6. INE übernimmt keine Haftung für die Inhalte von Informationen oder Daten, die von Dritten im Telekommunikationsnetz zur Verfügung gestellt werden.
- 13.7. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.
- 13.8. Der Kunde haftet der INE für sämtliche Schäden, die ihr infolge einer unzulässigen Nutzung des Übertragungsweges entstehen.

14. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

- 14.1. Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Telekommunikationsgesetz (TKG) und das Telemediengesetz (TMG).
- 14.2. Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben oder verwendet, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder BDSG, TKG und TMG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.
- 14.3. Die INE wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Verarbeitung der Nachrichteninhalte erfolgt grundsätzlich in Anlagen der INE, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag oder durch Eingabe des Vertragspartners in Anlagen anderer Netzbetreiber weitergeleitet. Dabei werden auch die erforderlichen Verkehrsdaten übermittelt.
- 14.4. Die INE weist hiermit den Kunden darauf hin, dass es aufgrund der Struktur des Internets möglich ist, dass die Regeln des Datenschutzes von anderen, nicht im Verantwortungsbereich der INE liegenden Personen oder Institutionen nicht beachtet werden. Es ist auch möglich, dass eine Nachricht, die aufgrund ihrer Adressierung den Geltungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes nicht verlassen sollte, diesen Bereich trotzdem verlässt.

15. Bonitätsprüfung

- 15.1. Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag darin ein, dass die INE der Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder vergleichbaren Auskunfteien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages über Telekommunikationsdienste übermittelt.
- 15.2. Unabhängig davon wird die INE der Schufa auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.
- 15.3. Die Schufa speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwür-

digkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der Schufa sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die Schufa auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Schufa stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt Schufa Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann Schufa ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

- 15.4. Der Kunde kann Auskunft bei der Schufa über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse der Schufa lautet: SCHUFA Holding AG, Rotenbühlplatz 1, 70178 Stuttgart.
- 15.5. Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag außerdem darin ein, dass die INE an Beteiligungsunternehmen, insbesondere an die Elektrizitätswerk Simbach GmbH, Bayernwerkstraße 13, 84359 Simbach am Inn, Daten zur Bonitätsprüfung übermittelt und von diesen einholt.

16. Vertragsänderungen

Die INE kann den Vertrag mit dem Kunden durch schriftliche Mitteilung ändern, sofern dies aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse in technischer oder kalkulatorischer Sicht erforderlich ist und dies bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war. INE wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. INE wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz). Die einzelnen Änderungen sind dem Kunden in der Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis zu bringen und treten, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen eines Monats seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. INE wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen auf diese Folge hinweisen.

17. Sonstige Bedingungen

- 17.1. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der INE auf einen Dritten übertragen.
- 17.2. Erfüllungsort ist Simbach am Inn.
- 17.3. Gerichtsstand ist Landshut, soweit der Kunde Kaufmann, Juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 17.4. Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 17.5. Kommt es zwischen dem Kunden und INE darüber zum Streit, ob INE ihm gegenüber eine Verpflichtung aus den in § 47a TKG genannten Fällen erfüllt hat, kann der Kunde gebührenpflichtig bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post

und Eisenbahnen durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.

In(n) Energie GmbH | Bayernwerkstraße 13 | 84359 Simbach am Inn

Telefon (08571) 9112-0 | Telefax (08571) 9112-19

Sitz der Gesellschaft: Simbach am Inn, HRB 7523, AG Landshut

Bankkonto: VR-Bank Rottal-Inn eG | IBAN: DE65740618130008273731

| BIC: GENODEF1PFK